

## Spezifische Förderrichtlinie für Leistungen der Wiener Flüchtlingshilfe im Zusammenhang mit Behinderung, Pflege und Krankheit

Wirksamkeit 1.1.2024

### 1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) dar.

Die Spezifische Förderrichtlinie für Leistungen der Wiener Flüchtlingshilfe im Zusammenhang mit Behinderung, Pflege und Krankheit ergänzt die Allgemeinen Förderrichtlinien des FSW und die spezifische Förderrichtlinie für Leistungen der Wiener Flüchtlingshilfe.

Gefördert werden Leistungen auf Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber:innen, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG) samt Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze sowie auf Grundlage des Wiener Grundversorgungsgesetzes (WGVG) jeweils idGF und dieser Förderrichtlinie.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist:

- a) die notwendige Gesundheitsversorgung in physischer und psychischer Hinsicht für hilfs- und schutzbedürftige Fremde durch Gewährung von Direktleistungen zu ermöglichen,
- b) das Wohnen, die Pflege und Betreuung sowie Remobilisation von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden mit Pflege- oder Betreuungsbedarf zu ermöglichen bzw. zu verbessern,
- c) das Wohl hilfs- und schutzbedürftiger Fremder mit Pflege- oder Betreuungsbedarf sowie deren Beratung, Pflege bzw. Betreuung zu gewährleisten und ein

diversifiziertes Angebot an professionellen Dienstleistungen im Rahmen der Grundversorgung sicher zu stellen,

- d) hilfs- und schutzbedürftigen Fremden mit Behinderung ein weitgehend selbstbestimmtes und menschenwürdiges Leben, integriert in die Gesellschaft, unter Berücksichtigung der persönlichen Interessen, Bedürfnisse und Wünsche durch individuelle Beratung, Begleitung, Betreuung oder Entwicklungsförderung zu ermöglichen.

Förderungen werden bedarfsorientiert erbracht und entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit.

### 2. Definitionen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

- a) Hilfsbedürftig ist, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.
- b) Schutzbedürftig sind:
  - Fremde iSd WGVG
  - Fremde mit einem humanitären Aufenthaltstitel
  - Fremde mit einem in Wien ausgestellten Aufenthaltstitel, sofern dieser - im Anschluss an einen humanitären Aufenthaltstitel - als Einstiegstitel in das Regime des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes dient, inkl. dessen Verlängerungen.

- c) „Leistung“:
- Notwendige Gesundheitsversorgung in physischer und psychischer Hinsicht für hilfs- und schutzbedürftige Fremde durch Direktleistungen, sofern diese nicht durch die Krankenversicherung abgedeckt sind
  - Pflege oder Betreuung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in anerkannten Wohn- und / oder Pflegeeinrichtungen sowie durch anerkannte Einrichtungen für mobile sowie teilstationäre Betreuungs- und Pflegedienste
  - Betreuung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde mit Behinderung durch und in anerkannte/n Einrichtungen des FSW

d) „Förderung“:

- Zuschuss zu den Kosten von Leistungen einer anerkannten Einrichtung.
- Zuerkennung von Direktleistungen

e) „Anerkannte Einrichtungen“:

Einrichtungen von Anbieter:innen von Leistungen der Pflege und Behindertenhilfe, die gemäß den Allgemeinen und Spezifischen Förderrichtlinien des FSW anerkannt wurden

f) „Menschen mit Behinderung“:

Personen, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen dauernd wesentlich benachteiligt sind

### 3. Anwendungsbereich

Diese Förderrichtlinie gilt für:

- a) hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die eine Förderung für eine Leistung nach dieser Richtlinie beantragen (im Folgenden Kund:innen)

- b) Betreiber:innen von anerkannten Einrichtungen

### 4. Voraussetzungen und Nachweise für die Gewährung einer Förderung

#### 4.1. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung:

- a) Hilfs- und Schutzbedürftigkeit
- b) Kein ausreichendes Einkommen
- c) Kein verwertbares Vermögen
- d) Hauptwohnsitz bzw. mangels eines solchen gewöhnlicher Aufenthalt in Wien oder, falls gesetzlich vorgesehen, Zuteilung zum Land Wien durch den Bund bzw. die zwischen einem Bundesland und dem FSW im Einvernehmen getroffene Übernahmeentscheidung
- e) Vorliegen eines vom FSW festgestellten Pflege- und Betreuungsbedarfs bzw. einer Behinderung

#### 4.2. Antragstellung:

Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist beim Kund:innenservice des FSW in einer der vom FSW vorgegebenen Formen zu stellen. Es ist das Antragsformular des FSW zu verwenden, welches vollständig und lesbar auszufüllen ist.

Anlässlich der Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis des Aufenthaltes (z.B. Verfahrenskarte, Aufenthaltsberechtigungskarte, Karte für subsidiär Schutzberechtigte, Fremdenpass, Bescheid über rechtskräftig abgeschlossenes Asylverfahren)
- b) Geburtsurkunde (falls vorhanden)
- c) Aktuelle medizinische Unterlagen (z.B. Befunde, Verordnungsschein, ärztliche Empfehlungen, Pflegebedarfsfeststellung durch den FSW)

Falls zutreffend:

- d) Nachweis über die Höhe des Einkommens (z.B. Lohn- oder Gehaltszettel, Kontoauszug, Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Pflegegeld, Krankengeld, Kinderbetreuungsgeld, Unterhalt für Ehepartnerin/Ehepartner und/oder Kinder, Haftentlassungsgeld)
- e) Nachweis über vorhandenes Vermögen
- f) Heiratsurkunde bzw. Urkunde über eingetragene Partnerschaft oder Scheidungsdokumente bzw. Dokumente zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft
- g) Aktuelles Einkommen der:des Ehepartners:Ehepartnerin oder der:des eingetragenen Partners:Partnerin
- h) Für die Kund:innen abgegebene Verpflichtungs- oder Haftungserklärung
- i) Nachweis der Vertretungsbefugnis (z.B. Erwachsenenvertretung, Vollmacht)

Zusätzlich für Minderjährige:

- j) Heiratsurkunde bzw. Urkunde über eingetragene Partnerschaft oder Scheidungsdokumente bzw. Dokumente zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft der Eltern
- k) gegebenenfalls Dokumente über die Obsorge des Kindes (der Kinder) samt pflegschaftsgerichtlicher Genehmigung
- l) Aktuelles Gesamteinkommen des Kindes (z.B. Alimente, Waisenpension) sowie Bezug von Pflegegeld, Familienbeihilfe
- m) Aktuelles Gesamteinkommen der Eltern
- n) Im Fall von unbegleiteten minderjährigen Fremden (umF): Nachweis über die Zustimmung der obsorgeberechtigten Person oder der MA 11 – Wiener Kinder- und Jugendhilfe und allfälliger Obsorgebeschluss des Gerichtes

Zusätzlich im Falle von Direktleistungen:

- o) Kostenvoranschlag, Rechnung oder Honorarnote über beantragte Leistung
- p) Gegebenenfalls: Zeitbestätigung der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes oder der Therapeutin/des Therapeuten

Zusätzlich im Falle von Pflege- und Betreuungsleistungen bzw. Leistungen der Behindertenhilfe:

- q) Höhe der allfälligen Miete bzw. des zu zahlenden Nutzungsentgeltes, der Betriebskosten und eventuelle diesbezügliche Beihilfen
- r) Angabe über Beginn und eventuell geplantes Ende der Leistung
- s) Zustell- bzw. Betreuungsadresse

## 5. Direktleistungen für hilfs- und schutzbedürftige Fremde zur Gesundheitsversorgung

Die Förderung besteht in der Gewährung finanzieller Zuschüsse in Form von Direktleistungen für:

- (1) notwendige medizinische Leistungen, Heilbehelfe und Hilfsmittel nach Einzelfallprüfung
- (2) Psychotherapieeinheiten sowie hierzu notwendige Dolmetschleistungen für umF  
  
Psychotherapieeinheiten für minderjährige Kinder und Jugendliche im Familienverband sowie Erwachsene nach Einzelfallprüfung
- (3) Dolmetschleistungen nach Einzelfallprüfung
- (4) eine ortsübliche Bestattung oder Rückführungskosten einer verstorbenen Person in derselben Höhe, soweit diese nicht von den Krankenversicherungsträgern abgedeckt werden.

## 6. Leistungen für hilfs- und schutzbedürftige Fremde mit Pflege- oder Betreuungsbedarf

Liegt ein Pflegebedarf vor, können ergänzend zur Grundversorgung Leistungen gemäß den Spezifischen Förderrichtlinien im Bereich der Pflege gewährt werden:

- (1) „Stationäre Pflege“: Pflege- und Betreuungsleistungen bei Aufenthalt in einer anerkannten Wohn- und/oder Pflegeeinrichtung. Als Leistungen kommen insbesondere in Betracht: Pflegeplatz, Pflegehaus mit ärztlicher Betreuung, Kurzzeitpflegeleistung Remobilisation
- (2) „Mobile Pflege und Betreuung“: Leistungen zur Abdeckung gleichartiger, regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Bedarfslagen. Als Leistungen kommen insbesondere in Betracht: Heimhilfe, Hauskrankenpflege und Besuchs-/Begleitsdienst sowie teilstationäre Leistungen wie Tageszentren.

## 7. Leistungen für hilfs- und schutzbedürftige Fremde mit Behinderung

Liegt eine Behinderung vor, können ergänzend zur Grundversorgung Leistungen gemäß den Spezifischen Förderrichtlinien für Menschen mit Behinderung gewährt werden:

- (1) Wohnen in anerkannten Einrichtungen der Behindertenhilfe
- (2) Frühförderung
- (3) Tagesstruktur
- (4) Regelfahrtendienst
- (5) Hilfsmittel

## 8. Zuerkennung der Förderung

- 8.1. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW nach Prüfung aller

Voraussetzungen auf Grundlage der vorgelegten Dokumente sowie einer individuellen fachlichen Beurteilung. An dieser Prüfung haben die Kund:innen nach Aufforderung durch den FSW mitzuwirken.

- 8.2. Zuerkennung der Förderung von Direktleistungen gemäß Punkt 5 sowie 7 (4) und (5):
  - 8.2.1. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach tatsächlicher Inanspruchnahme der geförderten Leistung. Der:Die Kund:in hat nach Inanspruchnahme der geförderten Leistung die Rechnungen vorzulegen.
  - 8.2.2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt direkt an die Kund:innen oder an die Anbieter:innen der Leistung.
- 8.3. Zuerkennung der Förderung von Leistungen von anerkannten Einrichtungen für Pflege- und Betreuungsleistungen bzw. Leistungen der Behindertenhilfe gemäß Punkt 6 und 7 (1) bis (3):
  - 8.3.1. Die Förderung wird bedarfsorientiert erbracht und muss zum Ausgleich der konkreten Beeinträchtigung geeignet und erforderlich sein.
  - 8.3.2. Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten einer anerkannten Einrichtung bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Leistung.
  - 8.3.3. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in diesem Fall direkt an die anerkannte Einrichtung.

## 9. Meldungen

- 9.1. Betreiber:innen von anerkannten Einrichtungen sind verpflichtet, nach Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen den Kund:innen und den Betreiber:innen diesen auf Anfrage an den FSW zu übermitteln.
- 9.2. Der:Die Betreiber:in der anerkannten Einrichtung legt dem FSW regelmäßig Ausweise der erbrachten Leistungen für die geförderten Personen vor. Der FSW

begleitet auf Grundlage dieser Leistungsausweise die bewilligten Kosten für die geförderte Leistung an die anerkannte Einrichtung. Die Abwicklung (Höhe, Fristen und Akonten) ist mit den Betreiber:innen von anerkannten Einrichtungen schriftlich zu vereinbaren.

- 9.3. Kund:innen haben dem FSW alle für die Förderung maßgeblichen Änderungen (insbesondere Änderung des Aufenthaltsstatus, des Hauptwohnsitzes oder der finanziellen Situation, Auslandsaufenthalt sowie sonstige Abwesenheiten u.ä.) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **10. Beendigung von Subjektförderungen**

- 10.1. Regelungen zur Beendigung von Subjektförderungen sind Punkt 5 der Allgemeinen Förderrichtlinien zu entnehmen

- 10.2. Ergänzend zu Punkt 5.5 der Allgemeinen Förderrichtlinien kann eine laufende Förderung bei Wegfall einer Fördervoraussetzung eingeschränkt oder eingestellt werden, z.B.

- wenn Einkommen oder Vermögen vorliegt oder
- wenn der Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht mehr gegeben ist oder nicht (mehr) nachgewiesen wird
- wenn wiederholt geförderte Leistungsangebote ohne berücksichtigungswürdige Gründe abgelehnt werden

- 10.3. Bei einem Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes stehen grundsätzlich keine Leistungen zu. Bei bloß kurzfristiger Abwesenheit aus dem Bundesgebiet kann die Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge weiter erfolgen.

## **11. Qualitätskontrolle**

Der FSW sieht sich verpflichtet, die bestmögliche Qualität von geförderten Maßnahmen sicher zu stellen. Um dies erfüllen zu können, ist es seitens der Kund:innen erforderlich, Hausbesuche und

Kontrollen vor Ort durch Mitarbeiter:innen des FSW zu ermöglichen.

## **12. Inkrafttreten**

Die Spezifische Förderrichtlinie für Leistungen der Wiener Flüchtlingshilfe im Zusammenhang mit Behinderung, Pflege und Krankheit wird durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1.1.2024 in Kraft gesetzt.